

TOP 7: FFH-Gebiet 006 & Vogelschutzgebiet V05 „Ewiges Meer, Großes Moor bei Aurich“ Unterschutzstellungsverfahren

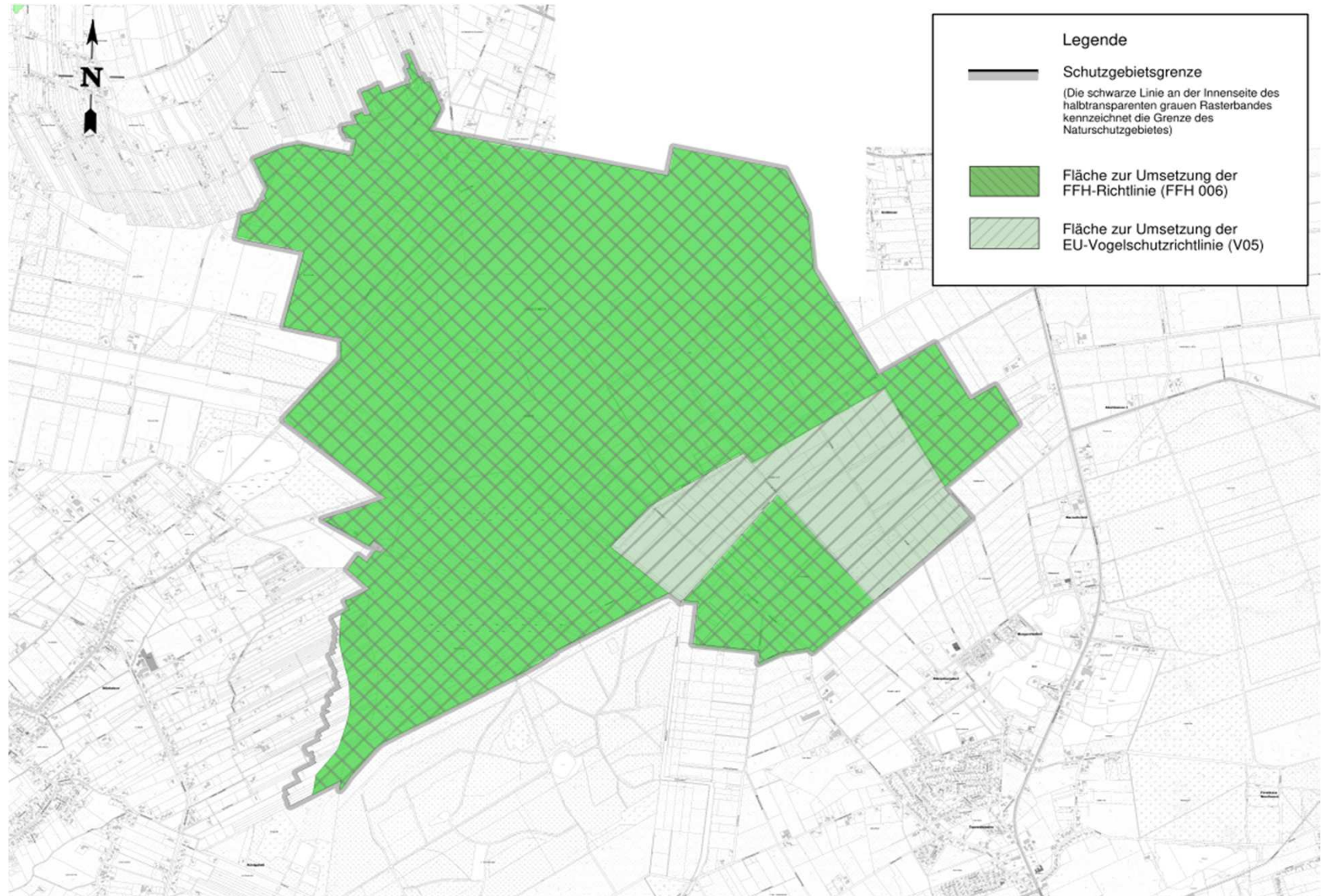
Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz

Amt 60

Untere Naturschutzbehörde

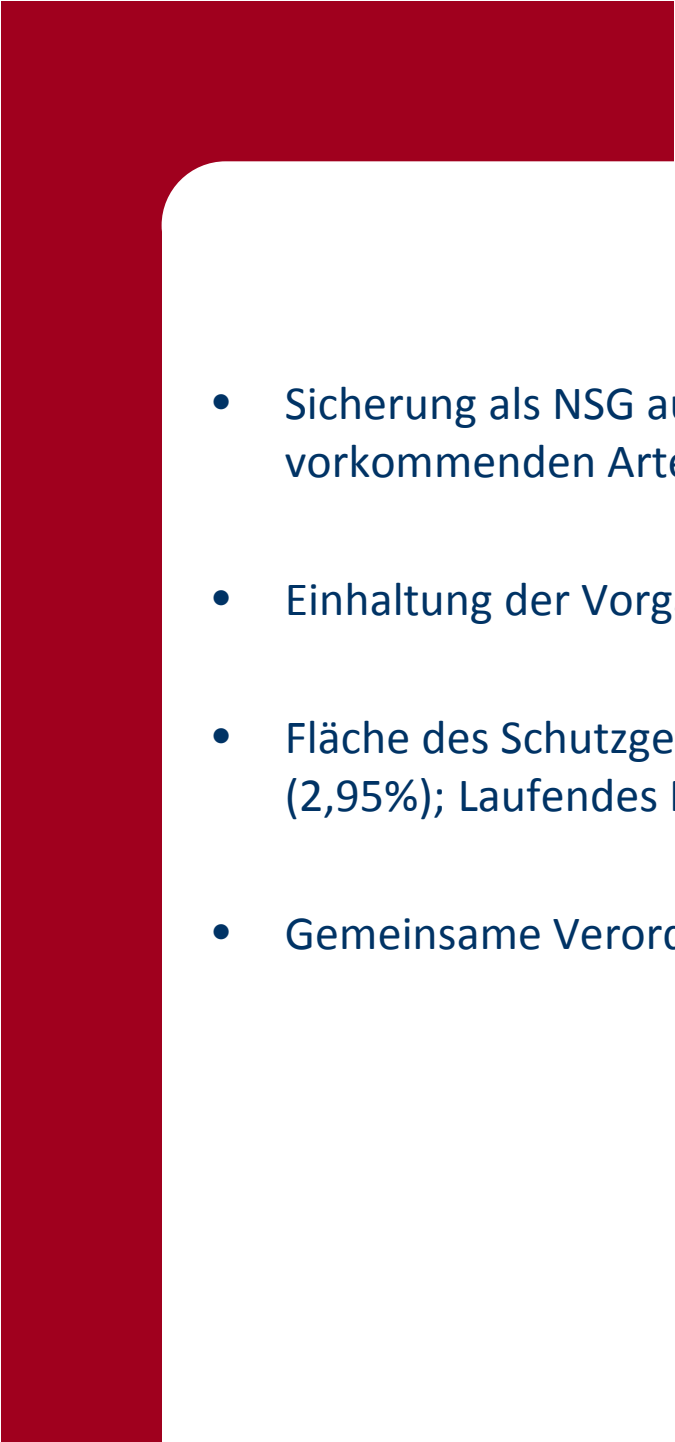


Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht durch nationale Unterschutzstellung



- Naturschutzgebiet (NSG-WE 100) seit 1990
- Landschaftsschutzgebiet (LSG-AUR 11) seit 1973
- Meldung als FFH-Gebiet 006 „Ewiges Meer, Großes Moor bei Aurich“ und Vogelschutzgebiet V05 „Ewiges Meer“
- Zielvereinbarung zwischen Land Niedersachsen und Spitzenverbänden --> Natura 2000-Gebiete sind bis Ende 2018 in nationalen Schutz zu überführen
- Verordnungen vor Natura 2000 sind an die Anforderungen anzupassen



- 
- Sicherung als NSG aufgrund der naturräumlichen Wertigkeit und den vorkommenden Arten geboten
 - Einhaltung der Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie
 - Fläche des Schutzgebietes: ca. 1.290 ha davon ca. 38 ha in Privateigentum (2,95%); Laufendes Flurbereinigungsverfahren
 - Gemeinsame Verordnung mit dem Landkreis Wittmund

- Zeitgleiche Durchführung des formellen Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange (TöB) und der öffentlichen Auslegung bei den Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist vom 03.07.2018 bis einschließlich 06.08.20
- Eingegangene Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken: 31
- Häufige Einwendungen:
 - Pauschale Freistellung behördlicher Maßnahmen
 - Sicherung als Landschaftsschutzgebiet bereits ausreichend
 - Vertragsnaturschutz statt Verordnung
 - Pauschale Freistellung von Drohnenflügen
 - Verlegung der Schutzgebietsgrenze
 - Freistellung von Wegen als Freizeit- und Reitwege
 - Existenzgefährdung durch enteignungsgleichen Eingriff
 - Ausgleich im Flurbereinigungsverfahren schaffen

Vorgenommene Änderungen nach Auslegung und Beteiligung

- Redaktionelle Änderungen
- Anpassung der Regelungen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung (§ 4 Abs. 2 Nr. 4)
- Großvieheinheit (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. m)
- Kein Verbot der Verwendung von Stacheldraht bei Weidezäunen (§ 4 Abs. 3 Nr. 3)
- Entsprechende Änderung der Begründung mit weitergehenden Ausführungen

Keine weitergehenden Einschränkungen nach Änderungen

→ **keine erneute Auslegung und Beteiligung notwendig**

- ✓ Erarbeitung eines Verordnungsentwurfes inkl. entsprechendem Kartenwerk
- ✓ Formelles Beteiligungsverfahren (Träger öffentlicher Belange, Naturschutzvereinigungen sowie Auslegung bei den Gemeinden)
- Beschluss im Ausschuss für Kreisentwicklung, Kreisausschuss, Kreistag im Landkreis Aurich und der Gremien im Landkreis Wittmund
- Veröffentlichung
- Inkrafttreten nach der letzten Bekanntmachung im Amtsblatt



Ende TOP 7



TOP 8: FFH - Gebiet 192 „Ihlower Forst“ Unterschutzstellungsverfahren

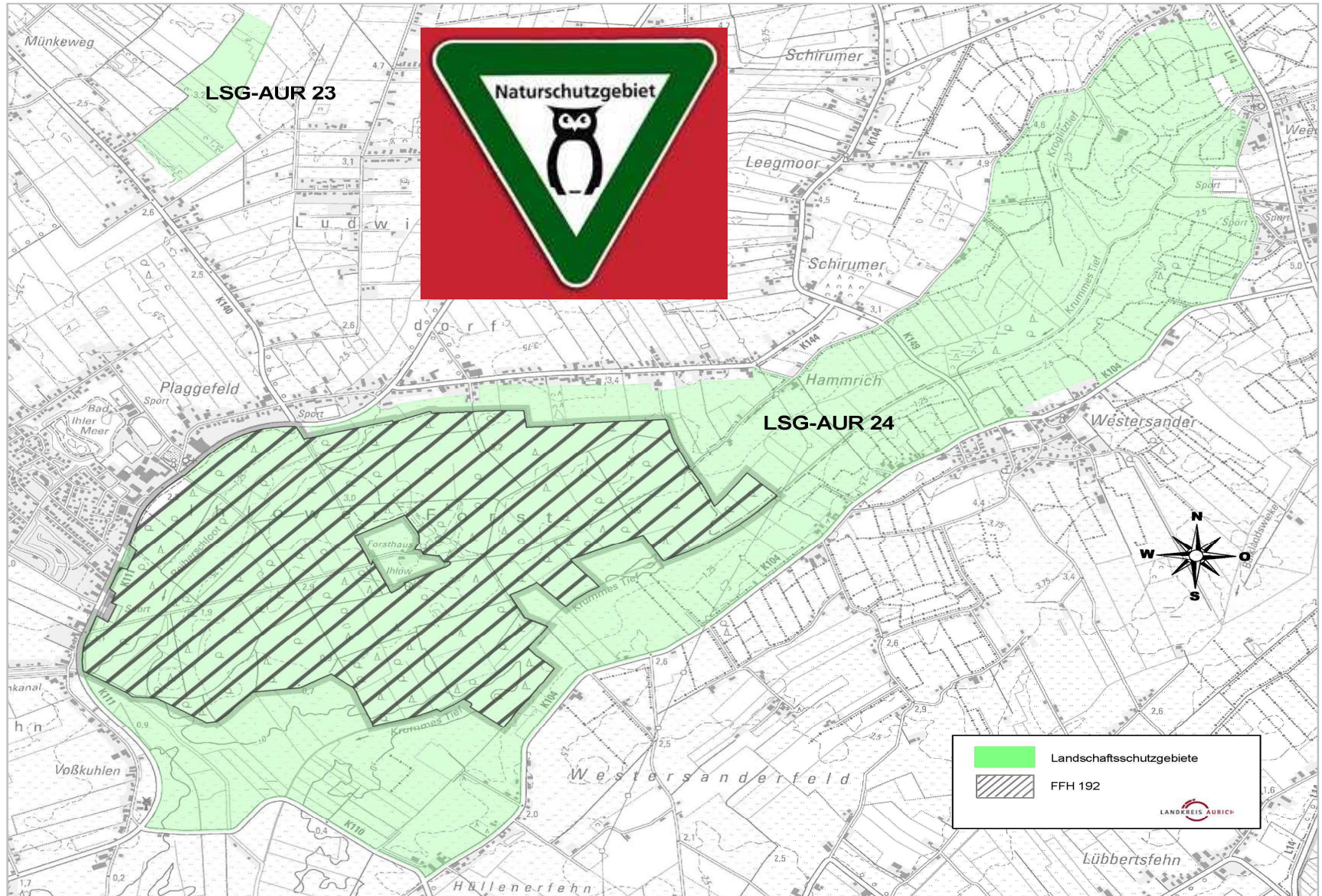
Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz

Amt 60

Untere Naturschutzbehörde

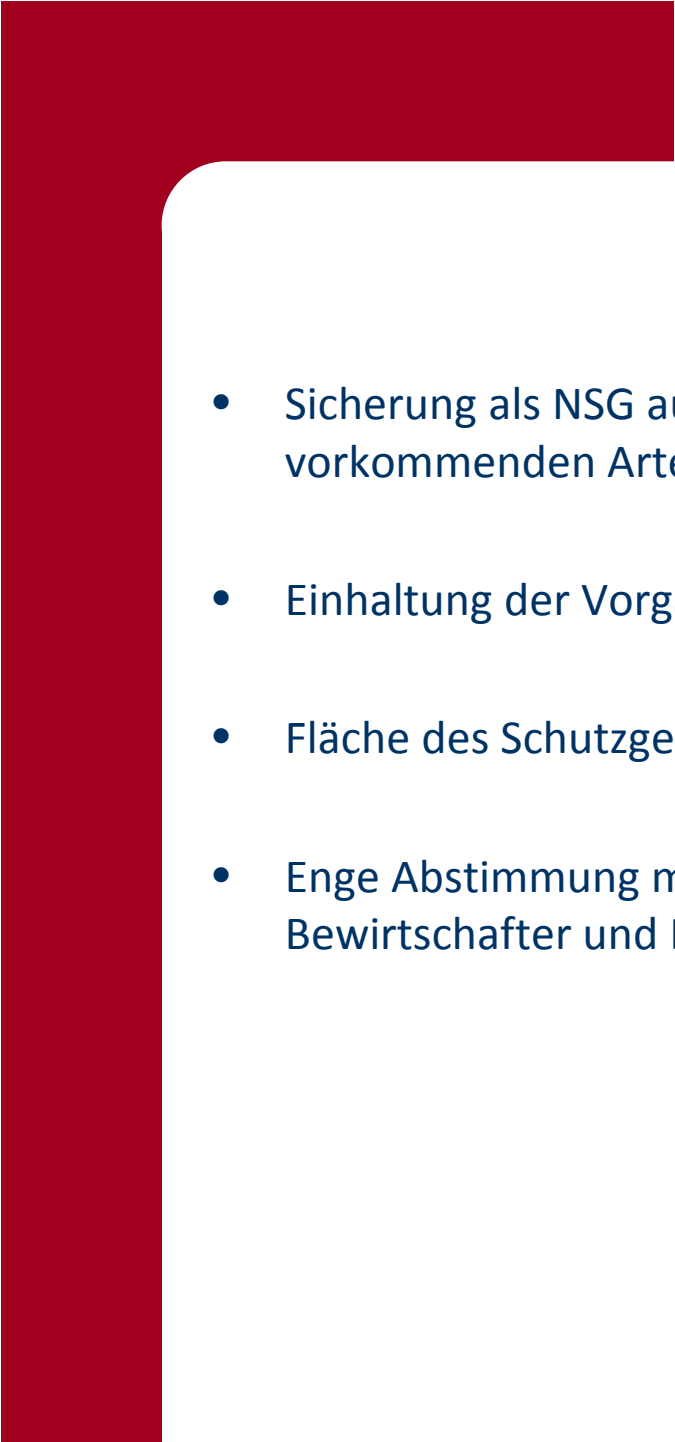


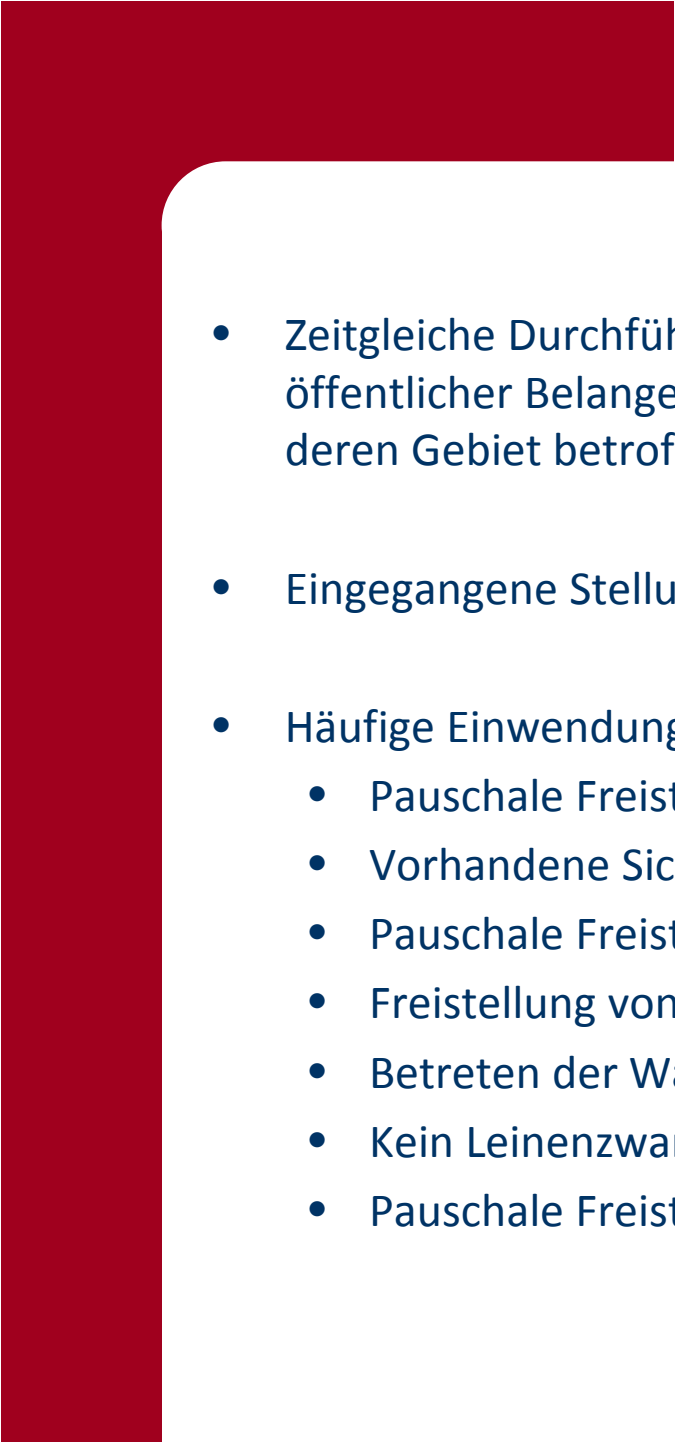
Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht durch nationale Unterschutzstellung



- Landschaftsschutzgebiet (LSG-AUR 24) seit 1986
- Meldung des FFH-Gebietes 192 „Ihlower Forst“ im Jahr 1998
- Zielvereinbarung zwischen Land Niedersachsen und Spitzenverbänden --> Natura 2000-Gebiete sind bis Ende 2018 in nationalen Schutz zu überführen
- Verordnungen vor Natura 2000 sind an die Anforderungen anzupassen



- 
- Sicherung als NSG aufgrund der naturräumlichen Wertigkeit und den vorkommenden Arten geboten
 - Einhaltung der Vorgaben der FFH-Richtlinie
 - Fläche des Schutzgebietes: ca. 324,26 ha
 - Enge Abstimmung mit den Niedersächsischen Landesforsten (NLF) als Bewirtschafter und Eigentümer

- 
- A large red graphic element on the left side of the slide, consisting of a vertical bar and a horizontal bar that curves downwards at its right end.
- Zeitgleiche Durchführung des formellen Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange (TöB) und der öffentlichen Auslegung bei den Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist vom 03.07.2018 bis einschließlich 06.08.2018
 - Eingegangene Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken: 31
 - Häufige Einwendungen:
 - Pauschale Freistellung behördlicher Maßnahmen
 - Vorhandene Sicherung als Landschaftsschutzgebiet bereits ausreichend
 - Pauschale Freistellung von Drohnenflügen
 - Freistellung von Wegen als Freizeit- und Reitwege
 - Betreten der Waldflächen abseits der ausgewiesenen Wege
 - Kein Leinenzwang für Hunde
 - Pauschale Freistellung aller Veranstaltungen

Vorgenommene Änderungen nach Auslegung und Beteiligung

- Redaktionelle Änderungen
- Anpassung der Regelungen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung (§ 4 Abs. 2 Nr. 5)
- Großvieheinheit (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. i)
- Kein Verbot der Beweidung mit Pferden (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. k)
- Benennung der Lebensraumtypen (§ 4 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b und c)
- Anpassung der Regelungen zur Fischerei (§ 4 Abs. 5)
- Entsprechende Änderung der Begründung mit weitergehenden Ausführungen

Keine weitergehenden Einschränkungen nach Änderungen

→ **keine erneute Auslegung und Beteiligung notwendig**

- ✓ Erarbeitung eines Verordnungsentwurfes inkl. entsprechendem Kartenwerk
- ✓ Formelles Beteiligungsverfahren (Träger öffentlicher Belange, Naturschutzvereinigungen sowie Auslegung bei den Gemeinden)
- Beschluss im Ausschuss für Kreisentwicklung, Kreisausschuss, Kreistag
- Veröffentlichung
- Inkrafttreten nach Bekanntmachung im Amtsblatt



Ende TOP 8

